

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2017

Hausarbeit

Sachverhalt:

„Hindenburgplatz“

In der kreisfreien Stadt S in Rheinland-Pfalz befindet sich in zentraler Lage ein Platz, der seit 1934 im Gedenken an Paul von Hindenburg „Hindenburgplatz“ heißt. Der bei Einheimischen wie Touristen beliebte Platz liegt in der verkehrsberuhigten Innenstadt, wird von mehreren Geschäften, Restaurants und Cafés gesäumt und lädt auch durch eine kleine Grünanlage in der Mitte zum Verweilen ein. O, der Oberbürgermeisterin von S, und der Mehrheit im Stadtrat ist der Name des Platzes allerdings schon seit längerem ein Dorn im Auge, da man Hindenburg wegen seiner tragenden Rolle im Ersten Weltkrieg, aber insbesondere als „Steigbügelhalter“ Hitlers für einen problematischen Namenspatron hält. Der Stadtrat beschließt daher am 7. September 2015 nach Anhörung des Ortsbeirats, der die Umbenennung mehrheitlich ablehnt, dass der „Hindenburgplatz“ in „Europaplatz“ umbenannt wird. Der Beschluss wird am 11. September 2015 im Städtischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die meisten Anlieger des Platzes und viele Einwohner von S sind empört und lehnen die Namensänderung ab. Es gründet sich schnell eine Initiative unter Führung der A, die Hindenburg wegen seiner Verdienste um Deutschland schätzt, und des B, der findet, dass man eingebürgerte und vertraute Bezeichnungen nicht so einfach umändern sollte. Die Initiative sammelt daher für das Bürgerbegehren „Erhaltet den Hindenburgplatz“ Unterschriften auf Listen, in denen die zur Abstimmung zu stellende Frage, die Begründung sowie A und B als Vertretungsberechtigte aufgeführt werden. Die Frage lautet: „Soll der Stadtratsbeschluss vom 07.09.2015 über die Umbenennung des Hindenburgplatzes aufgehoben werden und damit der Platz den Namen Hindenburgplatz behalten?“ In der Begründung heißt es, Paul von Hindenburg habe sich auch Verdienste erworben (was auch die Stadt S anerkenne, da er weiterhin als Ehrenbürger der Stadt firmiere), ferner dürfe man historische Gestalten nicht allein mit heutigen Maßstäben messen, außerdem sei der Name bei der Bevölkerung wie bei den Touristen fest etabliert und schließlich eine Umbenennung auch mit erheblichen Kosten für die Anlieger verbunden.

Des Weiteren findet auch eine Initiative des Gastwirts G vom Hindenburgplatz Anklang, die einen Bürgerentscheid über „Mehr Mitsprache vor Ort“ mit folgender Frage anstrebt: „Soll die Stadt S Straßen und Plätze künftig nur noch dann umbenennen, wenn der Ortsbeirat oder eine Mehrheit der Anlieger dem vorher zugestimmt hat?“ Das Begehren wird damit begründet, dass Straßenumbenennungen sich vor Ort auswirken und daher auch durch eine Entscheidung vor Ort – entweder durch die Anlieger oder jedenfalls durch ein positives Votum des Ortsbeirats – legitimiert werden sollten.

A und B überreichen der O am 11. Januar 2016 die gesammelten Unterschriften von „Rettet den Hindenburgplatz“, wobei diese in Anzahl und Form allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch G überreicht der O am 11. Januar 2016 die von ihm für das Bürgerbegehren auf – formell ordnungsgemäßen – Listen gesammelten 4.281 Unterschriften. Die Stadtverwaltung stellt bei Durchsicht hier allerdings fest, dass die Namens- oder Adressangaben einiger Unterzeichner unvollständig sind. Das notwendige Unterschriftenquorum nach § 17a Abs. 3 Gemeindeordnung beträgt 4.221 Unterschriften. Von den vorgelegten Unterschriften sind jedoch 398 Unterzeichner nicht eindeutig als abstimmungsberechtigte Bürger von S identifizierbar, bei weiteren 405 Unterzeichnern ist eine Identifizierung möglich, wenn man ihre Angaben mit dem Einwohnermeldeverzeichnis abgleicht. G, der dies schon befürchtet hatte, hat zwischenzeitlich weiterhin Unterschriften gesammelt und überreicht am 15. Februar 2016 zusätzliche 422 Unterschriften von weiteren abstimmungsberechtigten Bürgern mit vollständigem Namen und vollständiger Anschrift.

In der Stadtratssitzung vom 14. März 2016 erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren „Rettet den Hindenburgplatz“ einstimmig für zulässig. Zugleich beschließt die Mehrheit, dem Begehren nicht zu entsprechen. Daher wird ein Bürgerentscheid für den 26. Juni 2016 anberaumt. Außerdem erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren „Mehr Mitsprache vor Ort“ für unzulässig. Weder die formellen noch die materiellen Anforderungen an ein Bürgerbegehren seien erfüllt. Das Begehren könne mit einem Bürgerentscheid nicht verfolgt werden, weil es um innere Angelegenheiten der Gemeinde gehe und man Entscheidungsbefugnisse der Gemeinde auch nicht einfach auf Bürger übertragen könne. Die Ablehnung wird G am 17. März 2016 mitgeteilt. G hält die Begründung für vorgeschoben. Er reicht am 31. März 2016 Klage für das Bürgerbegehren beim zuständigen Verwaltungsgericht ein und will festgestellt wissen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist.

1. Frage: Hat die Klage des G Erfolg?

In dem am 26. Juni 2016 ordnungsgemäß durchgeführten Bürgerentscheid obsiegen die Befürworter des Bürgerbegehrens. Die Stadtratsmehrheit nimmt die Rückbenennung in Hindenburgplatz zunächst hin. Doch schon bald kommt ein findiges Mitglied des Stadtrats auf die Idee, man könne die Beschriftung des Hindenburgplatzes einfach durch ein kleines Zusatzschild mit folgender Aufschrift ergänzen: „im Gedenken an den Mathematiker Carl Friedrich Hindenburg, 1741-1808“. Diesem Vorschlag folgt – nach einem zustimmenden Votum des Ortsbeirats – die Mehrheit des Stadtrats durch Beschluss vom 12. Dezember 2016, der wenige Tage später auch umgesetzt wird. A hält dies für rechtswidrig. Die Stadtratsmehrheit könne sich doch nicht einfach so über den Bürgerwillen hinwegsetzen – zumal, wenn seit dem verlorenen Bürgerentscheid noch nicht einmal ein halbes Jahr vergangen sei. A schlägt daher B vor, gemeinsam vor Gericht zu ziehen. B lehnt dies ab, er kann mit dem Zusatz gut leben. Daher klagt A vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und beantragt, dass das Zusatzschild wieder entfernt wird. Seine Anbringung sei rechtswidrig, da sich die Stadt während der dreijährigen Sperrfrist des § 17a Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht über das Ergebnis des Bürgerentscheids hinwegsetzen dürfe. O hält die Klage für unzulässig: Es gebe in Deutschland keinen subjektiven Anspruch auf Gesetzesvollzug. Außerdem handele die Stadt ja nicht gegen den Beschluss der Bürger, da es weiterhin beim Namen „Hindenburgplatz“ bleibe. Schließlich sei eine solche Sperrfrist zulasten der demokratisch gewählten Repräsentanten im Gemeinderat auch verfassungsrechtlich bedenklich. A meint, sie sei als Vertreterin des Bürgerbegehrens und als abstimmungsberechtigte Bürgerin berechtigt, den Vollzug des Bürgerentscheids einzuklagen. In der Sache hätten die Bürger dafür votiert, dass man sich weiterhin an Paul von Hindenburg erinnere – und nicht an irgendeinen Namensvetter.

2. Frage: Hat die Klage der A Erfolg?

Bearbeitungshinweise: Bitte prüfen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen umfassend und prüfen Sie die Begründetheit auch dann, wenn Sie die Zulässigkeit einer Klage verneinen. Fragen des Straßen- und Wegerechts sind nicht zu prüfen.

Bearbeitungszeitraum: 17.02.2017 – 20.03.2017. Abgabe: Einwurf im Postfach des Dekans bis spätestens zum 20.03.2017, 16:00 Uhr oder Poststempel vom 20.03.2017.

Ihre fertigestellte Hausarbeit ist (ebenfalls bis spätestens 20.03.2017) unter der Veranstaltungsnummer **15 40 3476 (Übung für Fortgeschrittene)** in **stud.ip hochzuladen; dafür müssen Sie sich in PORTA zu dieser Veranstaltung (bitte beachten Sie, dass Sie das**

SoSe 2017 wählen) anmelden, hier ist auch zu beachten, dass Sie sich frühzeitig anmelden, da die Programme PORTA und stud.ip nur nachts die Daten synchronisieren. Die Hausarbeit darf nur aus einer einzigen PDF-Datei bestehen und nur einmal hochgeladen werden. Kennzeichnen Sie die Arbeit dabei mit Ihrem Nachnamen.

Der Text des Gutachtens (inkl. Fußnoten, exkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis) darf 25 Seiten (DIN A4, 7 cm Seitenrand links, übrige Ränder 2 cm; 1,5-zeilig, Haupttext in Schriftgrad 12 Punkte Times New Roman; Fußnoten in Schriftgrad 10 Punkte; jeweils normale Laufweite, Blocksatz) nicht überschreiten. Überzählige Seiten werden nicht gewertet.

Viel Erfolg!